



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Freistellung nach 1.1.3.3 und Sondervorschrift 363: Dringende Korrektur

Vorgelegt von Österreich ¹

Einleitung

1. Bisher unterliegen gefährliche Güter, die dem Betrieb der besonderen Ausrüstung der Schiffe, ihrer Wartung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dienen und an Bord in den für diese Verwendung vorgesehenen Verpackungen, Behältern oder Tanks mitgeführt werden, gemäß 1.1.3.3 nicht den Vorschriften des ADN.
2. Im Hinblick auf die von der Gemeinsamen Tagung beschlossene Sondervorschrift 363 wurde bei der Sitzung des Sicherheitsausschusses im Jänner 2013 eine Änderung des Textes in 1.1.3.3 beschlossen. Danach wären **ab 2015** nur mehr jene gefährlichen Güter freigestellt, die für den Betrieb oder die Wartung ihrer besonderen Ausrüstung, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist, oder für die Aufrechterhaltung der Sicherheit verwendet werden, und an Bord in den für diese Verwendung vorgesehenen Verpackungen, Behältern oder Tanks mitgeführt werden.
3. Bei der Diskussion dieser Änderung wurden vor allem Ausrüstungen, wie z.B. Bagger, berücksichtigt, die an Bord der Schiffe mitgeführt werden. In diesen Fällen soll zwischen Ausrüstungen, die während der Beförderung verwendet werden, und Ausrüstungen, die nur befördert werden, unterschieden werden. Für Ausrüstungen, die nur befördert werden, ist die Sondervorschrift 363 anwendbar.
4. Bei der Diskussion wurde leider übersehen, dass es auch eingebaute Ausrüstungen gibt, die während der Beförderung nicht verwendet werden. Beispiele sind Schwimmkräne und Schwimmbagger mit fest eingebauten Kränen bzw. Baggereinrichtungen und Kabinenschiffe mit Generatorsätzen für die Bordstromversorgung während des Stillliegens. Die Generatorsätze werden nicht während der Beförderung (siehe Begriffsbestimmung in 1.2.1: „Die Ortsveränderung der gefährlichen Güter einschließlich der transportbedingten Aufenthalte und einschließlich des verkehrsbedingten Verweilens der gefährlichen Güter in den Schiffen, Fahrzeugen, Wagen, Tanks und Containern vor, während und nach der Ortsveränderung.“) verwendet, sondern während des Stillliegens. Kabinenschiffe würden daher ab 2015 nicht mehr unter die Freistellung in 1.1.3.3 fallen. Auch die Sondervorschrift 363 wäre nicht anwendbar, da der Treibstoff der Generatoren nicht in Tanks enthalten ist, die Teil der Generatoren sind, sondern in fest im Schiff eingebauten Tanks. Kabinenschiffe würden daher ab 2015 dem ADN unterliegen und dürften gemäß 8.3.1 keine Fahrgäste befördern.

¹ Von der UN-ECE in Englisch und Französisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/24/INF.14 verteilt.

5. Die Kräne und Bagger von Schwimmkränen und Schwimmbaggern werden nicht während „transportbedingter Aufenthalte“ oder während des „verkehrsbedingten Verweilens“ verwendet und würden ab 2015 ebenfalls dem ADN unterliegen und müssten sowohl den Bauvorschriften des ADN entsprechen (und daher über ein Zulassungszeugnis verfügen) als auch einen Sachkundigen an Bord haben.

6. Beide Szenarien sind in der Praxis nicht umsetzbar.

Lösungsansätze

7. Die Begriffsbestimmung von „Beförderung“ könnte dahingehend abgeändert werden, dass auch das Stillliegen, das weder transportbedingt noch verkehrsbedingt ist, Teil der Beförderung ist. Damit würde auch klargestellt, dass z.B. ein Tankschiff, das seine Fahrt unterbricht, weil die Besatzung an Land gehen will, einen Sachkundigen an Bord benötigt.

8. Nachteil dieses Lösungsansatzes: Die Änderung der Begriffsbestimmung von „Beförderung“ würde für einen der wichtigsten Begriffe eine Abweichung von den Begriffsbestimmungen des ADR und RID herbeiführen.

9. In 1.1.3.3 könnten Treibstoffe, die für den Verbrauch an Bord bestimmt sind, freigestellt werden. Nachteil dieses Lösungsansatzes: schwer zu kontrollieren.

10. In 1.1.3.3 kann zwischen beweglichen Ausrüstungen und fest eingebauten Ausrüstungen unterschieden werden. Für bewegliche Ausrüstungen sind die Bestimmungen in 1.1.3.3 und der Sondervorschrift 363 ausreichend. Fest eingebaute Ausrüstungen sollten – wie bisher – auch dann freigestellt sein, wenn sie während der Beförderung nicht verwendet werden.

Änderungsvorschläge

A.

1.2.1 *Beförderung*: Die Ortsveränderung der gefährlichen Güter einschließlich der transportbedingten Aufenthalte und einschließlich des ~~verkehrsbedingten~~ Verweilens der gefährlichen Güter in den Schiffen, Fahrzeugen, Wagen, Tanks und Containern vor, während und nach der Ortsveränderung.

oder B.

1.1.3.3 Die Bestimmungen des ADN gelten nicht für gefährliche Güter, die

- für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen,
- für den Betrieb oder die Wartung ihrer besonderen Ausrüstung, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist, oder an Bord der Schiffe verwendet wird oder
- für die Aufrechterhaltung der Sicherheit

verwendet werden, und an Bord in den für diese Verwendung vorgesehenen Verpackungen, Behältern oder Tanks mitgeführt werden.

oder C.

1.1.3.3 Die Bestimmungen des ADN gelten nicht für gefährliche Güter, die

- für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen,
- für den Betrieb oder die Wartung ihrer fest eingebauten besonderen Ausrüstung,
- für den Betrieb oder die Wartung ihrer mobilen besonderen Ausrüstung, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist, oder
- für die Aufrechterhaltung der Sicherheit

verwendet werden, und an Bord in den für diese Verwendung vorgesehenen Verpackungen, Behältern oder Tanks mitgeführt werden.
